



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 070-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.91

Eingereicht am: 11.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Gerber (Schüpfen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 970/2020 vom 26. August 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Die Regionalspitalplanung und somit versorgungsrelevante Spitäler gehören in die öffentliche Hand!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit einer Revision des Spitalversorgungsgesetzes die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die bei Regionalspitalern einen Verkauf der Aktienmehrheit ausschliessen.

Begründung:

Die Medienmitteilung vom 10. Januar 2020 des Regierungsrates und der Swiss Medical Network betreffend den Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals der kantonalen «Hôpital du Jura bernois SA» (HJB SA) überraschte. Der Vertrag sieht weiter eine Option für eine Mehrheitsbeteiligung von Swiss Medical Network an der HJB SA innerhalb von drei Jahren vor. Gemäss Regierungsratsbeschluss 1239/2016 vom 9. November 2016 ist die HJB SA bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein Regionales Spitalzentrum (RSZ). An den RSZ hält der Kanton gemäss Artikel 21 Absatz 2 SpVG kapital- und stimmenmässig die Mehrheit. Für das Vorgehen bei der HJB SA dürfte sich der Regierungsrat auf Artikel 21 Absatz 3 SpVG berufen. Gemäss diesem kann von Absatz 2 abgewichen werden, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Es ist zu befürchten, dass der Verkauf der HJB-SA-Aktien Präjudizcharakter hat, und es droht, dass Mehrheitsbeteiligungen an weiteren RSZ veräussert werden.

Der Kanton muss aber die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auch in peripheren Regionen sicherstellen. Hierzu werden einerseits neue Modelle nötig sein, bei denen die interprofessionelle Zusammenarbeit und die medizinische Grundversorgung gestärkt werden. Andererseits spielen die RSZ für die Sicherstellung der Versorgung in den Regionen eine wichtige Rolle. Der Kanton darf die Mehrheiten an den RSZ nicht aus der Hand geben. Er muss sicherstellen, dass die notwendigen Leistungen der RSZ auch weiterhin erbracht werden. Dies darf nicht privaten Investoren überlassen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die ehemals öffentlichen Spitäler im Kanton Bern wurden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620ff Obligationenrecht (OR, SR 220) verselbstständigt. Gemäss Artikel 21 Absatz 2 Spitalversorgungsgesetz (SpVG, BSG 812.11) hält der Kanton kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an den Regionalen Spitalzentren (RSZ). In Artikel 21 Absatz 3 werden jedoch Ausnahmefälle festgelegt, bei denen vom Grundsatz der Mehrheitsbeteiligung abgewichen werden kann, dies beispielsweise, um eine zweckmässige Versorgung sicherzustellen. Gemäss Regierungsratsbeschluss 1239/2016 vom 9. November 2016 ist die Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein RSZ.

Die Eigentümerstrategie bezüglich der RSZ und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD)¹ legt das Verhältnis des Kantons und seine Ziele als Aktionär zu den Trägerschaften fest. In der Eigentümerstrategie wird vom Grundsatz ausgegangen, dass der Kanton qualifizierte Mehrheiten von mindestens 66 2/3 % der Aktien an den Trägerschaften hält. Es sind jedoch auch hier Ausnahmen zulässig.

Die HJB SA verzeichnete wiederholt Verluste und die Fortführung der Unternehmenstätigkeit war auch durch die politische Unsicherheit gefährdet, die sich aus der Abstimmung zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier ergeben hat. Dabei stand nicht nur das einzige französischsprachige Spital im Kanton Bern auf dem Spiel, sondern auch die psychiatrische Versorgung, ein Pflegeheim und zentrale Verbindungen zur Grundversorger- und Hausarztmedizin. Durch den Verkauf von Anteilen an der HJB SA an die Swiss Medical Network (SMN) konnten die Gesundheits- und Spitalversorgung im Berner Jura gewährleistet, der Fortbestand der Unternehmung sichergestellt und Arbeits- und Ausbildungsplätze erhalten werden. Der Vertrag sieht auch eine Option für den Verkauf weiterer Aktienanteile vor, was mit einem Verlust der Mehrheitsbeteiligung durch den Kanton einhergehen würde.

Mit dem Verkauf hat der Regierungsrat seine Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, der Unternehmung und den Angestellten wahrgenommen. Die SMN als starker privater Partner ermöglicht eine Weiterentwicklung und Integration der Versorgungsangebote im Berner Jura.

Es ist Aufgabe des Kantons Bern, für die Bevölkerung in allen Kantonsteilen die Spitalversorgung sicherzustellen. Mit Annahme der Motion 192-2019 GPK (Siegenthaler, Thun) durch den Grossen Rat wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Auslegeordnung zur bernischen Spitallandschaft zu erarbeiten. Diese Auslegeordnung wird zurzeit erstellt. Den Ergebnissen kann hier nicht vorgegriffen werden.

Der Kanton plant und steuert die Spitalversorgung heute in erster Linie über die Versorgungsplanung und die Spitallisten und nicht über die Eigentümerschaft an einem Spital. Die Spitalliste legt fest, welche stationären Leistungen die Spitäler über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und den Kanton abrechnen dürfen, aber auch anbieten müssen. Für die Vergabe von Leistungsaufträgen spielt es keine Rolle, ob die Leistungen von einem öffentlichen Spital oder von einem Privatspital angeboten werden. Auch in der Agglomeration Bern erfolgt die Spitalversorgung nicht nur durch ein RSZ. Neben der Insel Gruppe AG, deren Landspitäler und das Stadtspital als RSZ gelten, und an welcher der Kanton Bern nur eine Minderheitsbeteiligung hält, übernimmt die private Lindenhofgruppe, der zweitgrösste Anbieter im Kanton Bern, einen grossen Teil dieser Versorgung. Insgesamt haben die privaten Spitäler heute einen hohen Versorgungsanteil im Kanton Bern. Auch die privaten Anbieter sind als Listenspitäler an die gleichen Pflichten gebunden. Der Verkauf von Aktienanteilen oder gar einer Aktienmehrheit an einen Privaten hat denn auch keinen unmittelbaren Einfluss auf das Leistungsangebot und damit die Versorgung in den Regionen.

¹ RRB Nr. 2/2020 vom 7. Januar 2020.

Der Regierungsrat begrüsst das Zusammenspiel der öffentlichen und privaten Spitäler in der Gesundheitsversorgung des Kantons und sieht keine Notwendigkeit, das SpVG bezüglich Beteiligung des Kantons an den RSZ und den RPD zu ändern und einen Verkauf der Aktienmehrheit auszuschliessen. Die heutige Regelung hat sich bewährt. Sie verschafft dem Kanton Handlungsspielraum und ermöglicht es, flexibel an die Bedürfnisse der Region angepasste Lösungen zu entwickeln. Der Regierungsrat hegt zurzeit nicht die Absicht, weitere Anteile oder gar die Mehrheitsbeteiligung an einem RSZ oder RPD zu veräussern. Er erachtet es jedoch als falsch, diese Möglichkeit von vornherein auszuschliessen.

Verteiler

– Grosser Rat